

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 25 Pf. einschließl.
des „Mistr. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unseren Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Telegr.-Adresse: Amtsblatt.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Dannebohn in Eibenstock.
54. Jahrgang.

Gratis
wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im
amtlichen Teile die gespaltene
Zeile 30 Pf.

Fernsprecher Nr. 210.

Nr. 19.

Dienstag, den 12. Februar

1907.

Reichstagswahl im 21. Wahlkreise.

Nach der heutigen Feststellung sind bei der am 5. lauf. Mts. im 21. Reichstagswahl-
kreise stattgefundenen engeren Wahl von 27773 gültigen Stimmen
15104 auf Herrn Syndikus Dr. Gustav Stresemann in Dresden-Altkadt und
12669 auf Herrn Expedient Ernst Grenz in Schönfeld bei Leipzig
gefallen.

Es ist sonach

Herr Syndikus Dr. Gustav Stresemann in Dresden-Altkadt
zum Abgeordneten des 21. Kreises gewählt worden.
Annaberg, am 9. Februar 1907.

Der Wahlkommissar. Amthauptmann v. Welck.

Um einer überstürzten Zuführung von Geisteskranken in staatliche Heil- und Pflegean-
stalten vorzubeugen, ist vom königlichen Ministerium des Innern gewünscht worden, daß
die städtischen Krankenhäuser und die Bezirksanstalten sich mehr als jetzt darauf einrichten,
Geisteskrante zur Beobachtung oder vorläufig bis zur ordnungsmäßigen Aufnahme in eine
Landesanstalt annehmen und gegen Bezahlung auch Auswärtigen ihre Pforten öffnen zu
können. Diesem Wunsche wollen die Stadträte zu Aue, Eibenstock, Schneeberg, Schwarzen-
berg, Löbnitz und der Stadtgemeinderat zu Johanngeorgenstadt, sowie der Gemeinderat zu
Schönheide und die Bezirksanstalt in Grünhain entsprechen; und zwar will

der Stadtrat zu **Aue** auswärtige Geisteskrante auf jedesmaliges Ansuchen
möglichst Aufnahme suchen erfüllen;
der Stadtrat zu **Eibenstock** auswärtige Geisteskrante auf jedesmaliges Ansuchen
vorläufig aufnehmen;
der Stadtrat zu **Schneeberg** anderen Gemeinden die daselbst im Krankenhause
vorhandene Zelle — soweit sie von Schneeberg nicht selbst gebraucht wird —
überlassen;
der Stadtrat zu **Schwarzenberg** das dasige Krankenhaus zur vorläufigen
Unterbringung geisteskranker Personen — soweit Platz vorhanden ist — den
Nachbargemeinden auf vorheriges Ansuchen zur Verfügung stellen;
der Stadtrat zu **Löbnitz** aus den Dorfschaften des Amtsgerichtsbezirks hoch-
gradig erregte Geisteskrante auf vorherige Anfrage im Krankenhause daselbst
aufnehmen;
der Stadtgemeinderat zu **Johanngeorgenstadt** im dasigen Krankenhause Geistes-
krante aus Nachbargemeinden vorläufig aufnehmen;
der Gemeinderat zu **Schönheide** Geisteskranten aus den Nachbargemeinden
Schönheiderhammer, Neuheide, Oberstüßengrün und Unterstüßengrün Unterkommen
im Krankenhause daselbst gewähren und verlangt, daß die ärztliche Behandlung
dieser Kranken durch einen der Schönheider Aerzte erfolgt.
**Auch die Bezirksanstalt Grünhain nimmt — soweit Platz vor-
handen — Geisteskrante vorläufig auf.**

Was die Kosten anlangt, so wird anheimgegeben, sich noch vor dem ersten Aufnahme-
gesuch mit den vorgenannten Stadträten, dem Stadtgemeinderate zu Johanngeorgenstadt,
dem Gemeinderate zu Schönheide und der Bezirksanstalt zu Grünhain über die Kostenfrage
zu einigen. Wenn die Kosten auch im Einzelfalle sich etwas hoch stellen werden, so darf
doch nicht übersehen werden, daß die vorläufige Aufnahme eine kurze Zeit dauert und nur
in Notfällen beantragt werden muß.

Die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher werden angewiesen, sofern sich in
ihren Orten die vorläufige Unterbringung eines Geisteskranken nötig machen sollte, rechtzeitig
mit einer der vorgenannten Stellen — es wird in der Regel die örtlich zunächst liegende
anzugehen sein — über Aufnahme und Kosten in Verbindung zu treten.
Schwarzenberg, am 1. Februar 1907.

305 F. **Königliche Amthauptmannschaft.**

Das Musterungsgeschäft in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg betreffend.

Unter Hinweis auf den nachstehenden für die diesjährige Musterung im Bezirke der
Königlichen Amthauptmannschaft Schwarzenberg aufgestellten Geschäftsplan werden
a. die Militärpflichtigen des Jahrganges 1887 und
b. diejenigen Militärpflichtigen früherer Altersklassen, welche noch keine endgültige
Entscheidung über ihr Militärverhältnis erhalten haben oder von der Bestellung
zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind
veranlaßt, zu den nachstehend festgesetzten Musterungsterminen vor der Ersatzkommission
pünktlich und in **reinlichen** und **nüchternem** Zustande zur Vermeidung der Zwangs-
vorführung und der in § 26 der Wehrordnung angeordneten Strafen und Nachteile zu er-
scheinen, während das persönliche Erscheinen in den Losungsterminen den Militärpflichtigen
freigestellt bleibt.

Dabei wird auf nachstehende Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht:

- 1) Die von der Ersatzkommission ausgesprochene, im Losungsscheine vermerkte Ent-
scheidung ist nicht entgeltlich, erst von der königlichen Oberersatzkommission wird
im Aushebungstermine entscheidende Bestimmung getroffen.
- 2) Militärpflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen in Musterungstermine
verhindert sind, haben ein ärztliches Zeugnis einzureichen, welches, sofern der aus-
stellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, durch die Ortsbehörde zu beglaubigen ist.
(§ 62,4 der Wehrordnung).
- 3) Militärpflichtige, welche sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung
melden und dadurch auf ihre Losnummer verzichten, können zwar nicht mit Be-
stimmtheit darauf rechnen, beim Aushebungsgeschäft demjenigen Truppenteil über-
lassen zu werden, zu welchem sie vorgemustert sind, sie können dagegen mit Be-
stimmtheit darauf rechnen, am allgemeinen Einsetzungstermine eingestellt, also
nicht dem Nacherlass zugeteilt zu werden oder überzählig zu bleiben.
Es haben daher Militärpflichtige, welche eingestellt zu werden wünschen, den
Bericht auf ihre Losnummer bereits im Musterungstermine zu erklären.
- 4) **Militärpflichtige, welche an Epilepsie zu leiden behaupten, haben
auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen und
abzuhören zu lassen, oder ein Zeugnis eines beamteten Arztes (We-**

zirks-, Gerichts-, Armen- und Polizeiarzt) beizubringen. (§ 65,6 der
Wehrordnung).

Die bezüglichen Protokolle sind spätestens im Musterungstermine vorzulegen.
b) Jeder Militärpflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, Anträge auf Zu-
rückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen. Die Beteiligten sind
berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von obrigkeitlich beglaubigten Urkunden
und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen. (§§ 32 und 63,7
der Wehrordnung).

Die bezüglichen Anträge sind alsbald anher einzureichen.

Kommen gleichzeitig zwei Söhne hilfsbedürftiger Familien zur Bestellung,
welche nicht gleichzeitig als Ernährer entbehrt werden können, oder dient einer
bereits in der Armee, so kann auf Grund des eingereichten Zurückstellungsantrages
der eine zurückgestellt und spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres,
bei gleichzeitiger Entlassung des zuerst eingestellten Sohnes eingestellt werden.
(§ 32,2 der Wehrordnung).

**Stützt sich ein Zurückstellungsantrag auf die Arbeits- bzw.
Auffichtsunfähigkeit der Eltern usw. des Militärpflichtigen, so muß
solches durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermine bestätigt
werden und haben sich die Beteiligten persönlich zu einzufinden.**
(§§ 33,5 und 63,7 der Wehrordnung).

Zeugnisse, welche zum Beweise der Befreiung vom Militärdienste oder wegen
erbetener Zurückstellung gebraucht und von Behörden — Stadträten, Bürger-
meistern oder Gemeindevorständen — ausgestellt werden, müssen entweder auf
eine genaue Kenntnis der Verhältnisse der darin Nachsuchenden oder auf einge-
zogene sorgfältige Erkundigungen sich gründen.

Zurückstellungsanträge, welche die Ersatzkommission für unbegründet befindet,
werden der königlichen Oberersatzkommission zur Entscheidung vorgelegt.

**Ueber die eingegangenen Zurückstellungsanträge wird an den
beiden Losungsterminen entschieden werden.**

**Die Ortsbehörden haben für pünktliche Bestellung der Mannschaften
Sorge zu tragen und dieselben eine Stunde vor dem Beginne der im
Geschäftsplane festgesetzten Musterungstermine zu beordern;** die mit der
Stammrollenführung beauftragten Personen haben die Rekruten zu begleiten und die Re-
krutierungsstammrollen nebst Geburtslisten und den sonstigen Belegstücken mitzubringen.
(§§ 61,3 und 106 der Wehrordnung).

Schwarzenberg, am 7. Februar 1907.

**Der Zivilvorstand der Ersatzkommission in den Aushebungs-
bezirken Schwarzenberg und Schneeberg.**

Geschäftsplan.

I. Musterungstermine.

Aushebungs-Bezirk Schneeberg.

a) in Schönheide im Gasthose „zum Schwan“

von vormittags $\frac{1}{2}$ 10 Uhr an

Donnerstag, den 28. Februar für die Militärpflichtigen aus Schönheide und Schönheiderhammer,
Freitag, den 1. März für die Militärpflichtigen aus Neuheide, Oberstüßengrün und Unter-
stüßengrün.

b) in Eibenstock in der Restauration „Zentralhalle“

von vormittags $\frac{1}{2}$ 10 Uhr an

Sonabend, den 2. März für die Militärpflichtigen aus Eibenstock,
Montag, den 4. März für die Militärpflichtigen aus Blauenthal, Carlsfeld, Hundshübel,
Muldenerhammer, Reibhardtthal, Sosa, Wildenthal und Wolfsgrün.

II. Losungstermin.

in Aue im Hotel „zum blauen Engel“

von vormittags $\frac{1}{2}$ 9 Uhr an

Donnerstag, den 14. März ds. Js. für die Militärpflichtigen des Jahrganges 1887 aus dem
Aushebungsbezirk Schneeberg.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Arbeiter — von Beruf Gelbgießer — **Karl Hans
Siegel**, geboren am 26. Oktober 1889 in **Eibenstock** i. S., zuletzt in Berlin, welcher
flüchtig ist, soll eine durch vollstreckbares Urteil der Strafkammer bei dem Herzoglichen
Landgericht in Altenburg vom 6. November 1906 erkannte Gefängnisstrafe von drei (3) Wochen
Gefängnis vollstreckt werden.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Amtsgerichtsgefängnis ab-
zuliefern, sowie zu den hiesigen Akten S. L. Nr. 150 151,06 sofort Mitteilung zu machen.
Altenburg, den 7. Februar 1907.

Der Erste Staatsanwalt.

Beglaubigt **Daume.**

Beschreibung:

Alter: 17 Jahre.	Größe: 1 m 62 cm bis 1 m 65 cm.
Statur: schmächtig.	Haare: dunkelblond.
Augen: —	Nase: —
Mund: —	Bart: bartlos.
Gesicht: —	Gesichtsfarbe: blaß.
Sprache: —	

Kleidung: Dunkelgrauer, weißgepöppelter Jodettanzug, dunkelgraue Sportmütze.

Die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen betreffend.

Die unterzeichnete Bezirksschulinspektion weist erneut auf die Bestimmungen in den
§§ 6 und 8 des Gesetzes, die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubens-